

Stück 1

Freiburg im Breisgau, 12. Januar

1970

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel in Mannheim-Vogelstang. — Errichtung der Pfarrkuratie Blankenloch. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des katholischen Religionsunterrichtes in der Schule. — Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens. — Weltgebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1970. — Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1970. — Fastenerziehung 1970 „Ihr alle seid Brüder!“. — Theologischer Kurs in Beuron. — Studententagung für Seelsorger und Verantwortliche auf dem Lande. — Priesterexerzitien. — Sterbefälle.

Nr. 1



### Errichtung der Kathol. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel in Mannheim-Vogelstang

Für die Katholiken der Pfarrkuratie Zwölf-Apostel in Mannheim-Vogelstang errichten Wir unter Lostrennung von den römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Mannheim-Käfertal, St. Hildegard in Mannheim-Käfertal-Süd und Christ-König in Mannheim-Wallstadt, jedoch unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die selbständige rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde Zwölf-Apostel in Mannheim-Vogelstang. Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 12. Dezember 1969 Nr. Ki 6206/144 gemäß Art. 1 und Art. 11 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 18. Dezember 1969

Erzbischof

Nr. 2

### Errichtung der Pfarrkuratie Blankenloch

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkung Blankenloch mit den Ortsteilen Büchig und Stutensee wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Michael in Weingarten mit Wirkung vom 1. Februar 1970 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Josef. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Bruchsal (Regiunkel „Süd“) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die dem hl. Josef geweihte Kirche in Blankenloch zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnungen vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 19. Dezember 1969

Erzbischof

Nr. 3

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des katholischen Religionsunterrichtes in der Schule

1. Die Schule will den jungen Menschen in das Verständnis der Wirklichkeit und des menschlichen Daseins einführen und ihn zu sozialem Verhalten und verantwortlichem Handeln befähigen. Von ihrem Bildungsauftrag und von ihrer Zielsetzung her kann sie deshalb nicht auf den wesentlichen Beitrag verzichten, den der Religionsunterricht dazu zu leisten hat.
2. Im Religionsunterricht soll eine sachbezogene Darlegung des Glaubens erfolgen, die hinführen will zu einer existenziellen Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens in der heutigen Gesellschaft und Welt.
3. Da der christliche Glaube in der konkreten Kirche gelebt wird, muß der Religionsunterricht grundsätzlich auf konfessioneller Basis, also für die katholischen Schüler und Schülerinnen vom katholische Religionslehrer erteilt werden. Dieser muß den gläubigen Schülern helfen, tiefer in den Glauben einzudringen und den anderen die Begegnung mit der Botschaft Christi ermöglichen.
4. Neben dem Religionsunterricht in der Schule müssen die religiöse Erziehung in der Familie und eine lebendige Kinder-, Jugend- und Elternpastoral in ihrer Bedeutung gesehen werden.
5. Aus den genannten Voraussetzungen und angesichts der Entwicklungen in Kirche und Theologie, in Gesellschaft und Schule ergeben sich dringende Aufgaben, die durch eine Fachkommission eingehender bearbeitet werden sollen. Dazu gehören z. B.: Verständnis und Stellung des Religionsunterrichtes in der heutigen Schule, in den einzelnen Schulstufen und Schulformen, Modelle für Thematik und Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften, Zusammenarbeit der Konfessionen.

#### Anmerkung

Das Reichskonkordat vom 29. 7. 1933 enthält in Art. 21 folgende Bestimmung: „Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt.“

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 heißt es in Art. 7, 3: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen

Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

Nr. 4

### Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens

Die derzeitige öffentliche Debatte über die Kirchensteuer veranlaßt uns zu einem klärenden Wort und einer Bitte:

Die Kirche ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch den Glauben an Jesus Christus und durch die Sakramente am Leben Gottes teilhaben und zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen sind. Ihrem Wesen nach steht sie in Raum und Zeit und kann ihrem Heilsauftrag in Gottesdienst und Seelsorge, in Schule und Erziehung, in Caritas und Mission nur gerecht werden, wenn ihr — das ist eine nüchterne Feststellung — die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für alle katholischen Christen, Klerus wie Laien, die Pflicht, durch Abgaben die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen. In den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzmäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise, dieser Beitragspflicht zu genügen, die Kirchensteuer.

Das gegenwärtige Kirchensteuersystem verwirklicht in der Verteilung der Lasten weitgehend das Prinzip der Gerechtigkeit, dem sich gerade die Kirche verpflichtet weiß. Es bewahrt die Kirche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor Abhängigkeiten von Interessentengruppen und macht sie freier für den ihr aufgetragenen Dienst. Es gibt den kirchlichen Angestellten und ihren Familien die notwendige Existenzsicherheit. Nicht zuletzt ist das gegenwärtige Kirchensteuersystem wegen seines geringen Verwaltungsaufwands auch das sparsamste und rationellste Verfahren.

Nach der geltenden staatsgesetzlichen Regelung kann der Christ sich der Besteuerung dadurch entziehen, daß er seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Manche, die mit dem derzeitigen Kirchensteuersystem nicht einverstanden sind, wählen diesen Weg, anstatt ihre abweichenden Vorstellungen bei den für die Kirchensteuerfestsetzung zuständigen Gremien zur Geltung zu bringen. Ein solches Verhalten läßt sich nur erklären aus einem falschen, die volle Wirklichkeit nicht erfassenden Kirchenverständnis. Es läßt die Verantwortung vermissen, die einem jeden Christen für das Ganze auferlegt

ist. Der katholische Christ, der vor den staatlichen Behörden seinen Kirchenaustritt erklärt und sich auf diese Weise der Besteuerung entzieht, verletzt damit vor der Öffentlichkeit unserer Gesellschaft die gebotene Solidarität in so grober Weise, daß die kirchliche Gemeinschaft dies unter keinen Umständen hinnehmen darf. An der Gemeinschaftswidrigkeit dieses Verhaltens kann auch ein die Austrittserklärung einschränkender Zusatz nichts ändern.

Wir alle wissen, daß die kirchliche Gemeinschaft heute von gefährlichen Tendenzen verschiedenster Art bedroht ist, von denen manche auch zu Kirchenaustritten führen. Deshalb müssen wir mit Nachdruck auf die Bedeutung jeglicher Austrittserklärung hinweisen. Der Austritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche. Die Ausübung der Grundrechte eines katholischen Christen ist untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt — aus welchen Gründen auch immer — so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am sakramentalen Leben erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Pflichten auch in Bezug auf die Kirchensteuer wieder nachzukommen. Das für Härtefälle vorgesehene Recht, Stundung oder Erlaß zu beantragen, bleibt selbstverständlich unberührt.

Im Bewußtsein der Tatsache, daß es sich bei der Kirchensteuer um Gelder handelt, die von den Gläubigen aufgebracht werden, halten wir folgende Regelungen — soweit sie nicht schon verwirklicht sind — für erforderlich: Die Kirchensteuerzahler erhalten das Recht, bei der Kirchensteuerfestsetzung und -verwendung mitzuwirken. Die kirchlichen Haushaltspläne werden veröffentlicht und erläutert. Auch soll der für die Höhe der Kirchensteuer maßgebende Umfang der kirchlichen Aufgaben überdacht und eine weitschauende, auf mehrere Jahre sich erstreckende und Schwerpunktaufgaben kirchlichen Dienstes berücksichtigende Finanzplanung durchgeführt werden. Eine solche Planung muß die Funktion der Kirche in der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit gebührend beachten. Darüber hinaus halten wir es für notwendig, im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzkraft der deutschen Bistümer einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen.

An dieser Stelle möchten wir allen denen unseren herzlichen Dank sagen, die sowohl durch Kirchensteuern wie auch durch Spenden dazu beigetragen haben und weiterhin dazu beitragen, den

der Kirche in Deutschland und in der Welt vielfältig gestellten Aufgaben soweit wie möglich gerecht zu werden.

Nr. 5

Ord. 30. 12. 69

### **Weltgebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1970**

Nach dem Vorbild des Herrn nimmt das Gebet um die Einheit in der ökumenischen Bewegung einen vorzüglichen Platz ein. „Die Bekehrung des Herzens und die Heiligkeit des Lebens ist in Verbindung mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen als die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung anzusehen“, so beschreibt das Konzil (Dekret über den Ökumenismus Nr. 8) was es „geistlichen Ökumenismus“ nennt. Im „Ökumenischen Direktorium“ heißt es: „Inständige Gebete um die Einheit sollen regelmäßig zu besonderen Zeiten verrichtet werden, zum Beispiel während der sogenannten Gebetsoktav für die Einheit (vom 18. bis 25. Januar), in der sehr viele Kirchen und kirchliche Gemeinschaften gemeinsam zu Gott um die Einheit flehen... (Nr. 22).

Daß sich Katholiken und getrennte Brüder zum Gebet „für die Einheit“ zusammenfinden, ist der Wunsch des Konzils (Ökumenismus 8). Das gemeinsame Gebet ist der Ausdruck der trotz aller Trennung bestehenden Gemeinsamkeit in der Bitte des einen Herrn der Kirche: „Daß alle eins seien“ (Joh 17, 21). Dieses Gebet bringt zum Ausdruck, daß die Kirche auch im Zeitalter des Ökumenismus wohl weiß, daß sie vor Spaltungen nicht sicher ist, die das Werk von Menschen sind, zugleich aber demütig bekennt, daß ihre Einheit nur als Gnade von dem einen Herrn empfangen werden kann. Wo dieses „gemeinsame Gebet“ als „erste Stufe“ des Ökumenismus gering geschätzt würde, bestünde die Gefahr, einen Ökumenismus ohne Seele zu betreiben.

Für die Feier der Weltgebetswoche ordnen wir an:

1. Im „Allgemeinen Gebet“ dieser Woche sind besondere Fürbitten um die Einheit der Christen einzufügen.
2. An allen Tagen der Weltgebetswoche, einschließlich der beiden Sonntage, kann eine hl. Messe als Votivmesse „pro unitate ecclesiae“ gefeiert werden.
3. Im Religionsunterricht und in der religiösen Erwachsenenbildung ist die Kenntnis des „De-

kret über den Ökumenismus“ und anderer einschlägiger Konzilstexte zu fördern. Außerdem:

4. Bei der Feier der „Ewigen Anbetung“ das Jahr hindurch soll eine eigene Betstunde „für die Einheit der Christen“ angesetzt werden.

Für Wortgottesdienste, die mit nichtkatholischen Christen gemeinsam gestaltet werden, hat eine kath.-evang. Gruppe eine Handreichung bereitgestellt, die durch den „Kyrios-Verlag“ 805 Freising, Postfach 261, zur Auslieferung kommt. Ein Werbeprospekt liegt dem Amtsblatt bei.

Die neue Leseordnung stellt für die Feier der hl. Messe folgende Lesungen zur Auswahl:

AT: Dtn 30, 1—4; Ez 36, 23—28; 37, 15—19, 21b—22, 26—28; Zef 3, 16—20

NT: 1 Kor 1, 10—13; Eph 2, 19—22; 4, 1—6; 4, 30—5,2; Phil 2, 1—13; Kol 3, 9b—17; 1 Tim 2, 5—8; 1 Joh 4, 9—15

Evangelium:

Mt 18, 19—22; Lk 9, 49—56a; Joh 10, 11—16; Joh 11, 45—52; Joh 13, 1—15; Joh 17, 1—11a; Joh 17, 11b—19; Joh 17, 20—26.

Nr. 6

Ord. 30. 12. 69

### Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1970

Im Jahre 1970 wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet:

1. In den Städten Freiburg, Mannheim, Baden-Baden, Bruchsal, Donaueschingen, Gaggenau, Gengenbach, Hechingen, Offenburg und Rastatt.
2. In den Dekanaten Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Heidelberg, Philippsburg, Schwetzingen, Weinheim und Wiesloch.

Die hochwürdigen Herrn Dekane der Städte und Dekanate, in denen die Firmung erteilt wird, werden gebeten, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie geeignete Firmstationen vorschlagen, damit im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal ein Bischof war. Für eine Firmstation soll die Zahl von 250 Firmlingen nicht überschritten werden.

Gleichzeitig bitten wir um Mitteilung, wo Kirchen oder Altäre zu konsekrieren sind.

Wir ersuchen die hochwürdigen Herren Dekane, bis spätestens 15. Februar an den Erzbischöflichen Sekretär zu berichten.

Nr. 7

Ord. 23. 12. 69

### Fastenerziehung 1970 „Ihr alle seid Brüder!“

In der Liturgie begegnet uns, besonders in der Fastenzeit, eindringlich das Geheimnis der Selbstentäußerung Christi. Er hat uns partnerschaftlich angenommen — trotz unserer Schwächen und Unvollkommenheiten. So sind wir zur Brüderlichkeit auch mit den Mitmenschen in seiner Nachfolge aufgefordert.

Solche Partnerschaft zu üben, ist nicht leicht; unsere Selbstbehauptung und die Enttäuschung mit anderen liefern uns genügend Entschuldigungen, die Umkehr zu brüderlichem Verhalten immer wieder aufzuschieben.

Partnerschaft ist somit eine zeitgemäße Form christlicher Askese: den andern anzunehmen, auf seine Anliegen und Meinungen geduldig zu hören, zu einem echten Dialog bereit zu sein.

Zweifellos sind die Pfarrgemeinden in besonderer Weise ein Übungsfeld brüderlichen Verhaltens im Geiste Christi. Aber auch in Familie, Schule und Betrieb soll sich der Auftrag Christi erfüllen: „Einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder“ (Matth 23, 8).

Nach dem Beschluß der Deutschen Bischöfe ist das Fastenopfer der Kinder wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, bestimmt.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck in 47 Hamm/Westf. übersendet den Pfarrämtern und Seelsorgestellen Handreichungen mit Anregungen zur Fastenerziehung 1970. Hierfür ist auf das Postscheckkonto 559 60 Dortmund (Hoheneck-Zentrale 47 Hamm) ein Unkostenbeitrag von 3,— DM zu überweisen mit dem Vermerk: FE 1970 und Angabe der Diözese.

Nr. 8

Ord. 19. 12. 69

### Theologischer Kurs in Beuron

Der Theologische Kurs, wie er erstmals in Freiburg und Bruchsal durchgeführt worden ist, hat sich großen Zuspruchs erfreut, er hat sich auch in seiner Zielsetzung und Methode bewährt. Deshalb soll er nun auch anderen Gebieten unserer Erzdiözese angeboten werden.

Ziel des zweijährigen Kurses ist es, den Teilnehmern eine solche Kenntnis der Theologie zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, theologische Literatur zu verstehen, sich mit ihr auseinanderzusetzen und

in der Pluralität der Meinungen Stellung zu nehmen. Aufgrund der erworbenen Vorbildung sollen sie in der Kirche Verantwortung übernehmen können und auch wirklich übernehmen.

Der Kurs ist gedacht für interessierte erwachsene Laien, die sich theologisch zuverlässig und eingehend informieren möchten, aber auch für solche, die die *Missio canonica* für die nebenamtliche Erteilung des Religionsunterrichtes zu erwerben beabsichtigen; ferner für künftige Diakone und für Lehrer, Katecheten und Seelsorgehelferinnen, die an der gegenwärtigen Diskussion Anteil nehmen wollen.

Im Verlauf der theologischen Ausbildung werden die Fächer:

Fundamentaltheologie  
Exegese und Theologie des Alten Testaments  
Exegese und Theologie des Neuen Testaments  
Dogmatische Theologie  
Liturgik  
Moraltheologie  
Christliche Gesellschaftslehre  
Kirchengeschichte

behandelt.

Die besondere Eigenart des Kurses besteht in seiner Methode und in der Durchführung auf Diözesanebene. Wenn auch hier das Schwergewicht auf dem Selbststudium der Teilnehmer liegt, wird der jeweilige Stoff doch vorher durch die Wochenendseminare und Repetitionen in kleineren Gruppen pädagogisch aufbereitet. Durch diese Veranstaltungen ist der notwendige Kontakt der Teilnehmer untereinander und zu den einzelnen Fachreferenten, die jederzeit für Fragen zur Verfügung stehen, gewährleistet. Bei den Wochenendseminaren wird durch ergänzende Exkurse und kritische Anmerkungen zu den Arbeitsbüchern der Stoff erarbeitet. Repetitionen in kleineren Gruppen dienen vor allem dem Zweck, individuelle Schwierigkeiten der Teilnehmer beim Verständnis des Stoffes zu beseitigen.

Die Referenten des Kurses sind Geistliche und Laientheologen, die sich aufgrund ihrer intensiveren Studien und ihrer pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten für diese Aufgabe besonders eignen.

Für diejenigen Teilnehmer, die ein Zertifikat erlangen wollen, sind in den Fächern Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Altes und Neues Testament zusammenhängende schriftliche Arbeiten vorgesehen, die mit Hilfe theologischer Literatur erarbeitet werden sollen. Außerdem werden in diesen Fächern und in Fundamentaltheologie mündliche Prüfungen abgenommen.

Die Teilnehmer, die die *Missio canonica* erwerben wollen, nehmen darüber hinaus an einer päd-

agogisch-didaktischen Ausbildung (mit entsprechender Hospitation und Lehrproben) teil, die im ganzen acht Wochenendseminare umfaßt.

Die *Missio canonica* selbst wird auf Grund der Zeugnisse des Theologischen Kurses vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg ausgehändig. Sie gilt grundsätzlich für die nebenamtliche Erteilung von Religionsunterricht in Grund- und Hauptschule. Mögliche Sonderregelungen sind mit dem Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariates zu klären.

Das Ordinariat der Diözese Rottenburg hat diesem Konzept grundsätzlich zugestimmt und ist bereit, unter den gleichen Bedingungen den Absolventen dieses Kurses die *Missio* zu erteilen. Das wird zunächst wichtig für den Kurs in Beuron.

Der Theologische Kurs in Beuron wird eröffnet am 14. April 1970. Anmeldeschluß: 28. Febr. 1970.

Im Herbst sollen zwei weitere Kurse beginnen: der eine in Singen, der andere an einem noch zu bestimmenden Ort in der Region „Odenwald“.

Anmeldung und Auskünfte: Theologische Erwachsenenbildung der Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg i. Br., Karlstraße 7, Postfach 962, Telefon (0761) 3 10 85.

Die Geistlichen der Dekanate Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen und Veringen werden gebeten, auf den außerordentlich wichtigen Kurs eindringlich hinzuweisen und mit den noch zugehenden Handzetteln und Plakaten zu werben. Dabei ist darauf zu achten, daß gleichzeitig der Kurs in Singen bekanntgegeben wird.

Nr. 9

### Studientagung für Seelsorger und Verantwortliche auf dem Lande

In Hegne findet vom 20.—22. Januar 1970 die 3. und letzte Studientagung „Die Zukunft der Kirche auf dem Lande“ statt.

Dienstag, 20. Januar 1970

bis 15.00 Uhr Anreise

15.30 Uhr Dr. Zengerling, Planungsgemeinschaft Westl. Bodensee  
„Die staatl. Raumplanung im südbadischen Raum.“

20.00 Uhr H. Roll, Regionalsekretär der Regio 12  
„Bericht über die kirchl. Raumplanung.“

Mittwoch, 21. Januar 1970

9.30 Uhr Dr. Lothar Roos, St. Peter,

Priesterseminar  
„Theologische Überlegungen zur  
Gestalt und zu den Lebensfunk-  
tionen der christl. Gemeinde.“  
I. Teil

10.45 Uhr Dr. Lothar Roos, St. Peter,  
Priesterseminar  
„Theologische Überlegungen zur  
Gestalt und zu den Lebensfunk-  
tionen der christl. Gemeinde.“  
II. Teil

14.45 Uhr Dr. Lothar Roos  
„Mögliche Strukturen zukünftiger  
Seelsorge auf dem Lande“.

20.00 Uhr Pfarrer Franz Knittel,  
Singen  
„Die Priesterarbeitsgemein-  
schaften. — Ein Bericht.“

Donnerstag, 22. Januar 1970

9.30 Uhr Pfarrer Otto Steinberger,  
Petersberg  
„Die ländliche Seelsorgestruktur  
im Umbruch  
(Modell Erdweg, Diözese  
München)“

14.00 Uhr Ein Modell aus dem Raum  
Linzgau/Bodensee

Wir empfehlen allen Seelsorgern und Verant-  
wortlichen auf dem Lande die Teilnahme an dieser  
Tagung.

Tagungsort: Exerzitienhaus St. Elisabeth Hegne.

Tagungskosten: DM 25,—.

Anmeldung (nur bei Übernachtung) bis späte-  
stens 12. Januar 1970 an: Katholische Landvolkbe-  
wegung, 78 Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, Post-  
fach 449, Telefon: 3 10 85.

### Priesterexerzitien

Abtei Weingarten

23.—24. Februar P. Prior Ambrosius Schaut OSB

Anmeldung: Benediktinerabtei 7987 Weingar-  
ten, Postfach 1228.

Exerzitienhaus St. Ottilien

7.—11. März P. Hermann Precht (Opus  
Angelorum)

30. April bis P. Hermann Precht (Opus  
4. Mai Angelorum)

25.—29. Mai P. Hermann Precht (Opus  
Angelorum)

Anmeldung: Exerzitienhaus 8971 St. Ottilien,  
Oberbayern, Tel.: 0 81 93 / 218 (Geltendorf)

Abtei Maria Laach

6.—10. April P. Athanasius Wolff OSB

8.—12. Juni P. Athanasius Wolff OSB

Anmeldung: Gastpater der Abtei, 5471 Maria  
Laach, Tel.: 0 26 52 / 285 (Mendig)

Untermarchtal

6.—10. April Prof. Dr. Eichinger

18.—22. Mai P. Silberer SJ

27.—31. Juli P. Guardian Dietrich OFM

Anmeldung: Mutterhaus der Barmherzigen  
Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, 7934 Unter-  
marchtal/Württ.

Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim

6.—10. April P. Felix zu Löwenstein SJ

15.—19. Juni Dr. Franz Gypkens

Anmeldung: Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hof-  
heim (Taunus), Postfach 119, Tel.: 0 61 92 / 63 84.

### Im Herrn sind verschieden

23. Dez.: Zuber Joseph, Ehrendomherr, Erzb.  
Geistl. Rat,  
Pfarrer in Radolfzell, Münster  
† in Radolfzell

28. Dez.: Bernauer Ernst, Erzb. Geistl. Rat,  
resign. Pfarrer von Gernsbach,  
† Meersburg, Krankenhaus

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat